

Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung in Deutschland

Prof. Dr. jur Kai-D. Bussmann

1. GRÜNDE FÜR DIE ÄCHTUNG VON GEWALT IN DER ERZIEHUNG

Weltweit beobachten wir in modernen Gesellschaften einen zunehmenden Anti-Gewalt-Diskurs. Auch sprechen zivilisationstheoretische Analysen (z.B. Elias, 1988) und Forschungen zum Wertewandel in modernen Gesellschaften für eine stetige Abnahme von Gewalt in der Gesellschaft (Neidhardt, 1986; Schneewind & Ruppert, 1995). Soweit sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik ein Anstieg zeigt, beruht dieser wahrscheinlich auch auf die gestiegene Sensibilität der Gesellschaft gegenüber Gewalt.

Während wir in hoch entwickelten Ländern auf die Gewalt junger Menschen verstärkt sensibel reagieren, wurden jedoch umgekehrt unsere Kinder und Jugendlichen lange Zeit in der schulischen und familialen Erziehung von dieser Ächtung weitgehend ausgenommen. Lange galt weltweit der Satz, man darf niemanden schlagen, es sei denn es ist das eigene Kind.

Nunmehr vollzieht sich weltweit ein rechtlicher Wandel, denn in mehr als der Hälfte der Länder sind Körperstrafen in Schulen untersagt und in 10 Ländern der Europäischen Gemeinschaft erstreckt sich dieses Verbot auch auf die Eltern. Die positiven schwedischen Erfahrungen mit dem dort 1979 eingeführten absoluten Verbot von Körperstrafen (Edfeldt, 1996; Durrant, 1996, 2000) ermutigten schließlich den deutschen Gesetzgeber im November 2000 zu diesem Schritt.

Die Intention des deutschen Gesetzgebers war es bei Eltern das Bewusstsein für eine gewaltfreie Erziehung ihrer Kinder zu schärfen. Denn die internationale Familiengewaltforschung belegt seit langem, dass nicht nur bei schweren, sondern auch bei häufi-

geren leichten körperlichen Bestrafungen viele Entwicklungsrisiken drohen (Spatz Widom, 1989; Smith & Thornberry, 1995; Straus, Sugarman & Giles-Sims, 1997; Wetzels, 1997):

- Eskalation der Gewalt: anfängliche leichte Körperstrafen münden in schwere Misshandlungen,
- schwere psycho-soziale Auffälligkeiten wie Ängstlichkeit, Kontaktarmut, Drogen sucht,
- anti-soziale Verhaltensweisen wie Aggressivität oder fehlende Empathie,
- Kreislauf der Gewalt: Eltern schlagen ihre Kinder, weil sie es selbst nicht anders erfahren haben (so genanntes Lernen am Modell),
- häufigere Straftaten der Kinder und Jugendlichen, insbesondere Neigung zu eigenen Gewalttätigkeiten

Aggressionsdelikte Jugendlicher stellen somit nur eine auffällige Auswirkung von familialer Gewalt auf die Entwicklung junger Menschen unter vielen anderen dar. Dieser enge Zusammenhang konnte durch die Studie in 2005 erneut belegt werden. Jugendliche, die mit viel Gewalt in der Erziehung aufwachsen, weisen dreimal häufiger und gravierender eigene Gewaltaktivität auf. Insgesamt bedeutet dies, jeder dritte Jugendliche, der aus einem gewaltbelasteten Elternhaus stammt, berichtet über eigene leichte Tötlichkeiten und jeder vierte bzw. fünfte über gravierende Übergriffe wie „mit der Faust geschlagen“ und „jemanden verprügelt“ zu haben.

Außerdem sind diese jugendlichen Gewalttäter zugleich häufiger *Opfer* von Gewalt. Dies lässt sich insbesondere auf die eigene Gewalttätigkeit, auf aggressives Verhalten, mangelnde Konfliktfähigkeit und auf einen entsprechend provozierenden Habitus zurückführen. Neben ihren ohnehin höheren Entwicklungsrisiken werden diese Kinder

nicht nur häufiger selbst zu Tätern, sondern auch außerhalb ihrer Familie zu Opfern von Gewalt. Sie leben im Vergleich zu Anderen häufiger in einer Umwelt, in der Gewalt zum Austragen von Konflikten gehört. Eine effektive Gewaltprävention muss somit bereits in der Familie ansetzen.

2. RECHTLICHE KONSEQUENZEN

Das deutsche „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ ähnelt dem schwedischen Verbot von 1979:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

Dieses Recht umfasst nicht nur körperliche, sondern auch psychische Formen von Gewalt wie z. B. Liebesentzug oder die öffentliche Bloßstellung des Kindes. Jegliche Sanktionierung, die dazu geeignet ist, das Kind in seinem Ehr- und Schamgefühl zu verletzen, stellt eine unzulässige Form von Gewalt dar. Absolut unzulässig ist nunmehr jede Form der Gewalt (ab einer Ohrfeige), wenn sie zum Zwecke einer Bestrafung erfolgt.

Zwar können Kindern nicht gegen ihre Eltern klagen, aber *familienrechtlich* bedeutet die Neuregelung konkret, dass die Wertungen des neuen Rechts für die Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch zu einer strengeren Auslegung der elterlichen Erziehungsrechte führen. Jugendämter können leichter bei Gewalt in der Erziehung eingreifen. Dies kann insbesondere bei schweren Fällen von Gewalt heute leichter als früher zu einer Entziehung des Sorgerechts führen.

Strafrechtliche Konsequenzen folgen aus dem neuen Verbot erst, wenn die körperliche Einwirkung einen gewissen Grad an Intensität aufweist, der allerdings bei einer Ohrfeige erreicht wird. Eltern begehen somit eine strafbare Körperverletzung nach § 223 Strafge-

setzungsbuch, wenn sie oberhalb dieser Schwelle mit Gewalt auf ihre Kinder einwirken. Für Eltern gelten nunmehr auch in der Beziehung zu ihren Kindern die gleichen Grenzen wie allgemein in der Gesellschaft. Eine Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt jedoch nur in gravierenden Fällen und auf sie wird insbesondere dann verzichtet, wenn zur Unterstützung der Familie sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen vorgenommen werden. Therapie der Eltern geht gerade bei weniger schweren Fällen vor Strafe.

Darüber hinaus besteht für niemanden eine Anzeigepflicht, weder für Jugendämter noch für nicht-staatliche Beratungs- oder Hilfeeinrichtungen. Allerdings befinden sich alle Personen im Recht, wenn sie körperliche Bestrafungen von Kindern gegenüber den betroffenen Eltern thematisieren, aber auch bei Beratungseinrichtungen melden. Eine Meldepflicht besteht wie gesagt jedoch nicht.

Diese Rechtsreform sollte Eltern primär als Orientierung gelten, keinesfalls wollte man sie häufiger als bisher strafrechtlich verfolgen.

3. KENNTNIS DER RECHTSREFORM

Zur Untersuchung der Auswirkungen der Rechtsreform wurden von zwei Bundesministerien Umfragen im Herbst 2001 und Frühjahr 2002 beim Autor dieses Artikels in Auftrag gegeben (siehe auch Bussmann et al. 2004). Diese Studien ließ das Bundesministerium der Justiz in 2005 durch den Verfasser mit exakt dem gleichen Fragebogen wiederholen:

Repräsentative, bundesweite Zufallsauswahl	1992	1996	2001/02	2005
Eltern (mit Kindern unter 18 Jahren)	—	1600	3000	1000
Jugendliche (12 bis 18 Jahre)	2400	—	2000	1000
Beratungs- und Hilfeinrichtungen (Experten)	—	—	1000	350

Das erste Ergebnis der Studie in 2005 war, dass 94% der Beratungs- und Hilfeinrichtungen über die Rechtsreform informiert sind. Die Entwicklung der Rechtskenntnis zeigt bei allen Eltern ebenfalls einen deutlichen positiven Trend. Im Durchschnitt stieg die Bekanntheit der Rechtsreform um über 10% auf etwa 40% an. Hingegen ist bei den Jugendlichen seit 2002 keine positive Entwicklung festzustellen, das neue Gesetz ist nur bei 27% vorhanden.

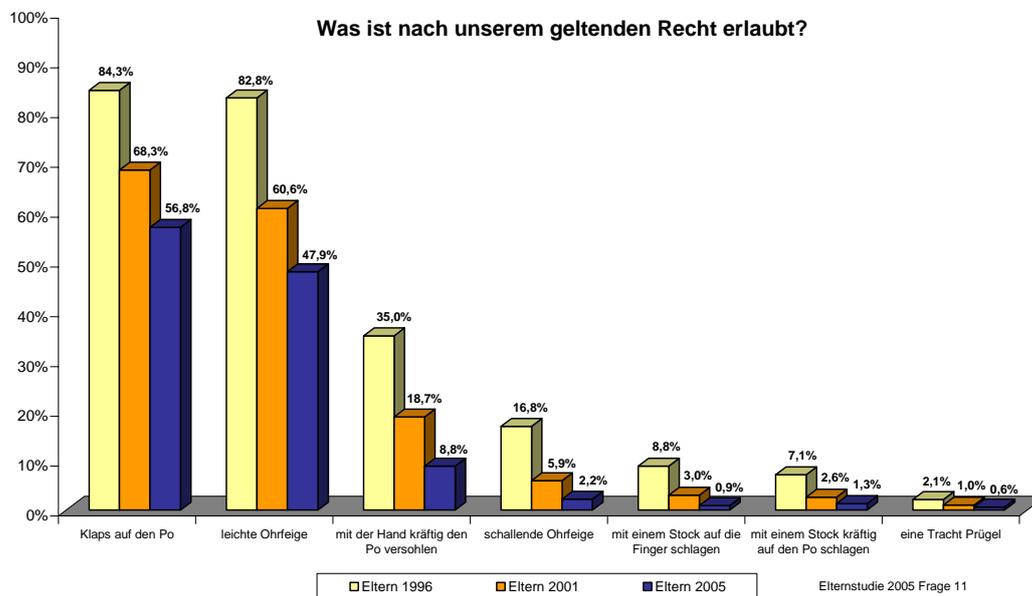
Ogleich die Bundesregierung von 2000 bis Ende 2001 eine bundesweite Werbekampagne durchgeführt hatte, war diese offenkundig nicht ausreichend. Aus diesem Grund konnte das deutsche Verbot nicht den gleichen Bekanntheitsgrad erreichen wie das schwedische Recht. In Schweden kannten bereits ein Jahr nach seiner Einführung über 90% aller Familien das neue Körperstrafenverbot (Ziegert, 1983, S. 922; siehe auch Durrant, 1996; Edfeldt, 1996).

4. RECHTSAUSLEGUNG

Ein Indikator für eine zuverlässige Rechtskenntnis ist die Fähigkeit zwischen Recht und Unrecht unterscheiden zu können. Diese Fähigkeit hat sich in allen Gruppen deutlich verbessert. Meinten im ersten Jahr der Reform noch fast 40% der *Beratungs- und Hilfeinrichtungen*, dass eine „leichte Ohrfeige“ rechtlich zulässig sei, so sehen dies heute

nur 11,2% so. Schwere und mittelschwere Formen körperlicher Gewalt werden heute in den Einrichtungen von fast niemand noch als erlaubt angesehen (ca. 1%).

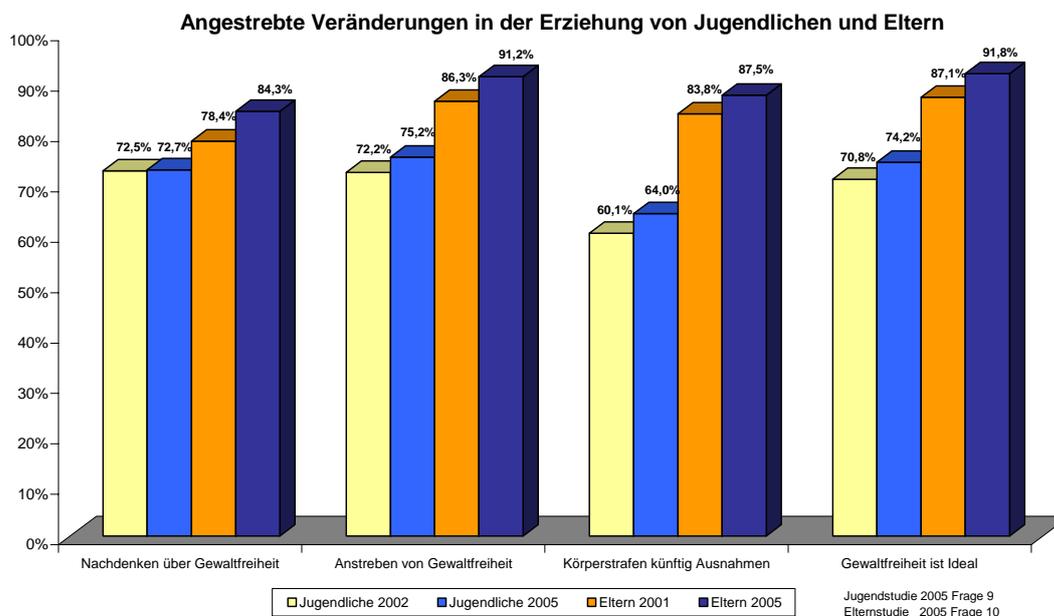
Eltern und Jugendliche halten ebenfalls immer seltener Gewalt in der Erziehung für erlaubt. 1996 waren Eltern entsprechend der damaligen Rechtslage zu über 80% von der Zulässigkeit leichter Körperstrafen wie Ohrfeigen überzeugt. 2005 sind es weniger als die Hälfte (47,9%). Insbesondere eine Tracht Prügel und das Schlagen mit Gegenständen hält kaum noch jemand für rechtlich zulässig.



Dieser Wandel kann bereits auf das gesetzliche Gewaltverbot zurückgeführt werden. Darüber hinaus zeigt sich, dass diejenigen Eltern bzw. Jugendlichen, die über die Rechtsreform informiert waren, ein signifikant strengeres *Rechtsbewusstsein* entwickelt haben. Nach fünf Jahren greift das Gewaltverbot zunehmend mehr.

5. EINSTELLUNGEN ZUR GEWALTFREIEN ERZIEHUNG

Die Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung fiel auf fruchtbaren Boden und hat Gewalt ablehnende Einstellungen gefördert. Dies zeigt der Längsschnittvergleich von 1996 bis heute. Das gesetzlich verankerte Leitbild der Reform erfährt mehr denn je Zustimmung. Für über 90% der Eltern stellt eine gewaltfreie Erziehung heute ihr Ideal dar und 87,4% wollen, dass derartige Maßnahmen künftig zur Ausnahme werden sollen. Die Jugendlichen sind allerdings auch in dieser Studie angesichts ihrer zumeist genteiligen Erziehungserfahrungen realitätsnäher und weniger idealistisch als ihre Eltern.



Dieser Wertewandel vollzieht sich auch in der Gruppe der *gewaltbelasteten Eltern*, die viel Gewalt in der Erziehung einsetzen. 76% dieser problematischen Eltern teilen ebenfalls das erzieherische Leitbild des Gesetzes, während sich 2001 nur 67,1% eine gewaltfreie Erziehung ihrer Kinder wünschten.

Fragt man weiter nach der Begründung von Körperstrafen, so hat in den vergangenen 9 Jahren vor allem die Ansicht um mehr als 10% an Zustimmung gewonnen, dass Schla-

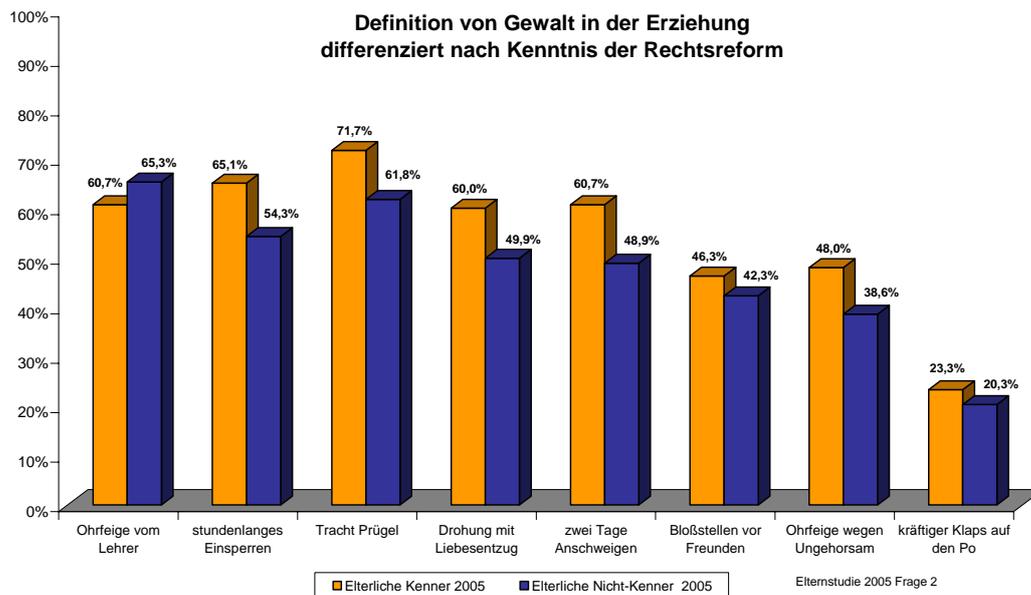
gen eine Körperverletzung darstellt. Mittlerweile sind fast 80% der Eltern dieser Auffassung. Auch setzt sich zunehmend die Auffassung durch, dass Eltern mit Gewalt in der Erziehung ihren Kindern ein falsches Vorbild geben (68%). Über zwei Drittel der Eltern führen deshalb Körperstrafen heute auf Hilflosigkeit und Stress im Erziehungsalltag zurück. Weniger als 20% der heutigen Eltern rechtfertigen körperliche Bestrafungen noch mit erzieherischen Gründen.

Die *nachwachsende Generation* spricht sich ebenfalls eindeutig gegen Gewalt als Erziehungsmittel aus. 91,3% der Jugendlichen meinen: „Eltern sollten mehr mit ihren Kindern reden, als gleich eine lockere Hand zu haben.“ Auch wächst seit der ersten Umfrage der Anteil an Jugendlichen, die körperliche Bestrafungen als Missachtung ihrer Persönlichkeit empfinden (54,2%).

6. SENSIBILISIERUNG GEGENÜBER GEWALT IN DER ERZIEHUNG

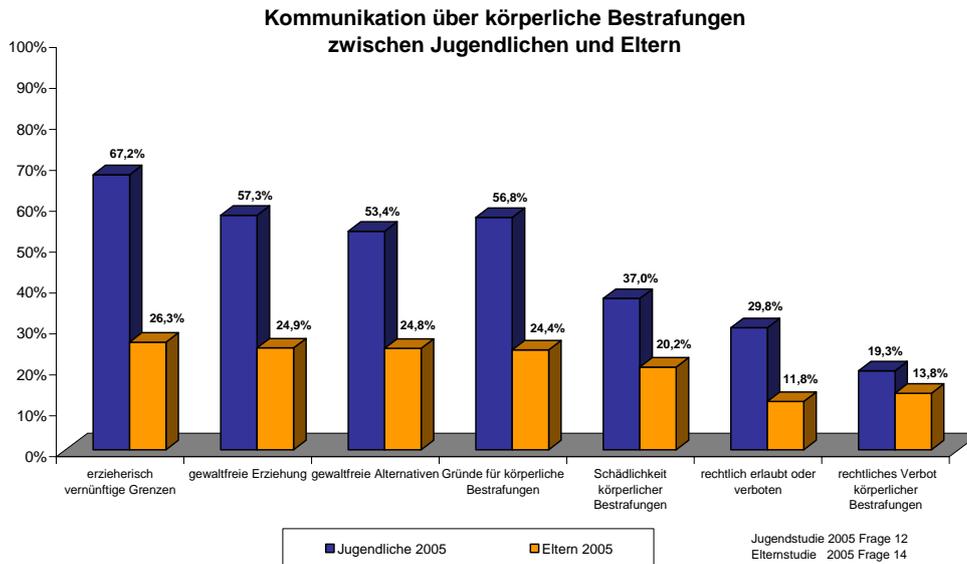
Obwohl viele Eltern zwar Gewalt in der Erziehung ablehnen, ist sie aus dem Erziehungsalltag noch nicht verschwunden. Zum Teil kann man dieses Phänomen auf eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit, Stress und Überforderung im Alltag zurückführen, aber auch darauf, dass gerade leichte Gewaltformen nicht als Gewalt angesehen werden.

Erst im Zuge dieser Rechtsreform betrachten 65,5% der Eltern die drastische Erziehungsmaßnahme einer Tracht Prügel nunmehr als Gewalt. Insbesondere diejenigen Eltern, die über das neue Verbot informiert sind (Reformkenner), verwenden einen wesentlich strengeren Gewaltbegriff. Über 70% der Eltern mit Rechtskenntnis definieren diese schwere Körperstrafe heute als Gewalt, während es 2001 nur bei 56% der Fall war. Das Gesetz fördert somit nicht nur kritische Einstellungen zur Gewalt, sondern sensibilisiert Eltern obendrein für Gewalt in der Erziehung.



7. THEMATISIERUNG KÖRPERLICHER BESTRAFUNGEN IN DER FAMILIE

Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht das gesetzliche Verbot vor allem dann, wenn es Gespräche über Erziehungsstile, insbesondere über Gewalt in der Erziehung, fördert. Zunächst gilt auch in 2005, dass die jugendlichen Befragten wesentlich häufiger das Thema ansprechen als ihre Eltern. 67,2% der Jugendlichen sprechen mit ihren Eltern vor allem über erzieherisch vernünftige Grenzen körperlicher Bestrafungen. Insgesamt dominieren zwar erzieherische Aspekte, doch werden auch rechtliche Gesichtspunkte von fast einem Drittel der Befragten (29,8%) thematisiert.



Des Weiteren ließ sich in dieser Studie erneut nachweisen, dass die Kenntnis des neuen Rechts auf gewaltfreie Erziehung solche Gespräche stimuliert. So zeigt sich im Vergleich zu 2001 erneut, dass Kinder und Eltern, die von dem Gewaltverbot wissen, signifikant häufiger körperliche Bestrafungen in der Familie ansprechen.

8. CHANCEN UND RISIKEN VON THEMATISIERUNGEN

Mittlerweile sind zum Zeitpunkt der Erhebung fast fünf Jahre seit Einführung des Gesetzes vergangen. Eltern wie Jugendliche konnten inzwischen mehr Erfahrungen sammeln. Auskünfte über die Erfahrungen mit dem Gewaltverbot bekommen wir, wenn wir diejenigen getrennt analysieren, die von dem neuen Verbot Kenntnis hatten und tatsächlich mehrmals die Gründe und Probleme körperlicher Bestrafungen zu Hause thematisierten.

Der Vergleich mit den übrigen Eltern zeigt, dass vor allem seltener über schlechte Erfahrungen berichtet wird. Nur 4,7% der Eltern, die das Verbot von Gewalt in der Erziehung Recht kennen, berichten über Streit in der Familie. In der Vergleichsgruppe, die

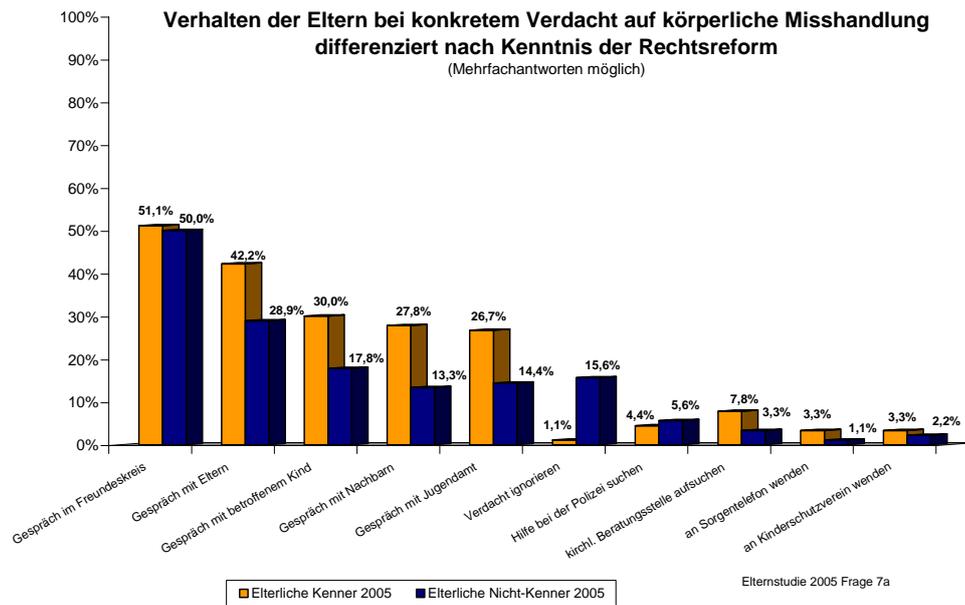
keine entsprechende Rechtskenntnis besaß, waren es fast doppelt so viele Eltern (8,9%). Gegenüber der Umfrage in 2001 ist die Quote der schlechten Erfahrungen sogar deutlich gesunken. Auch fiel es ihnen weniger schwer dieses Thema anzusprechen, wenn sie das Recht auf ihrer Seite wussten (2,7%).

Des Weiteren überwiegen die Vorteile weiterhin deutlich. So empfanden die rechtlich informierten Eltern Diskussionen häufiger als „entspannend für das Familienklima“ (2005: 44,2%) und als „hilfreich für die Erziehung“ (2005: 36,3%). Jugendliche empfanden diese Gespräche ebenfalls häufiger als hilfreich für ihre Erziehung (40,4%), wenn sie über das neue Gesetz informiert waren. Die oft geäußerte Befürchtung, ein solches Gesetz würde in den Familien mehr Konflikte zur Folge haben, hat sich somit nicht bestätigt.

9. REAKTIONEN AUF MISSHANDLUNGEN

Eine weitere Intention war, dass eine gesetzliche Verankerung eines absoluten Gewaltverbots sich nicht nur auf die Thematisierungsbereitschaft in Familien, sondern sich auch auf die Interventionsbereitschaft von Außenstehenden auswirkt.

Die Studien belegen, dass Jugendliche wie auch Eltern, die von dem Gewaltverbot Kenntnis haben und einen konkreten Verdacht einer körperlichen Misshandlung hatten, deutlich stärkere Aktivitäten zeigen. In dieser Gruppe der Reformkenner würden nur 1% der Eltern den Verdacht ignorieren und sich diskret verhalten, gegenüber 15,6% Eltern aus der Gruppe der Nicht-Kenner der Reform. Etwa doppelt so viele Eltern, die über die neue Rechtslage informiert sind, haben sich an das Jugendamt gewendet (26,7%) oder das Gespräch mit Nachbarn gesucht (27,8%). Auch haben sie sich häufiger an die betreffenden Eltern gewendet als wenn sie über die neue Rechtslage nicht informiert waren.

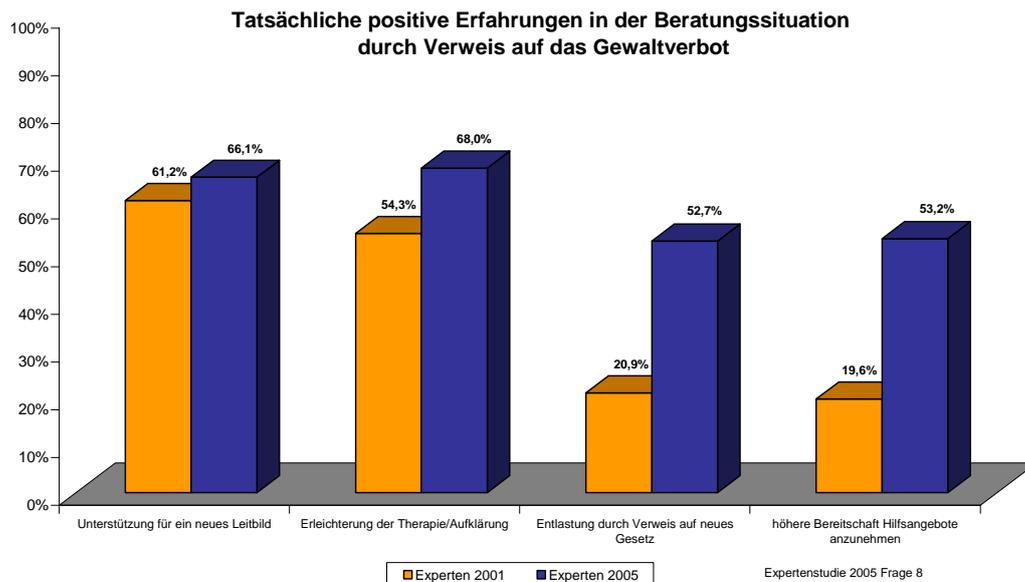


Dagegen zeigt der Vergleich, dass das Verbotsgesetz *nicht* zu häufigeren Strafanzeigen führt. Nur 4,4% der Eltern, die das Verbotsgesetz kennen, haben sich an die Polizei gewendet. Im Vergleich zu 1996 erfolgten derartige Meldungen sogar deutlich seltener (1996: 11,7%). Die Ergebnisse dieser Dunkelfeldstudie sprechen somit eindeutig gegen die oft vorgetragene Vermutung, ein absolutes Verbot von Körperstrafen würde zu einer verstärkten Kriminalisierung schlagender Eltern führen. Es gibt auch in unserer Kriminalstatistik bislang keine empirischen Belege für diese These.

Diese Ergebnisse zur höheren Gesprächs- und Meldebereitschaft decken sich mit der Fallentwicklung in den *Beratungs- und Hilfeeinrichtungen*. Nach Einschätzung dieser Einrichtungen haben sich ihre Fallzahlen aufgrund des neuen Gewaltverbots sowohl hinsichtlich körperlicher Gewalt in der Erziehung als auch bezüglich sexuellen Missbrauchs erhöht.

Darüber hinaus bewährt sich die rechtliche Regelung trotz anfänglicher Bedenken auch im Rahmen der praktischen Arbeit zunehmend. Unter anderem zeigte sich, dass die ei-

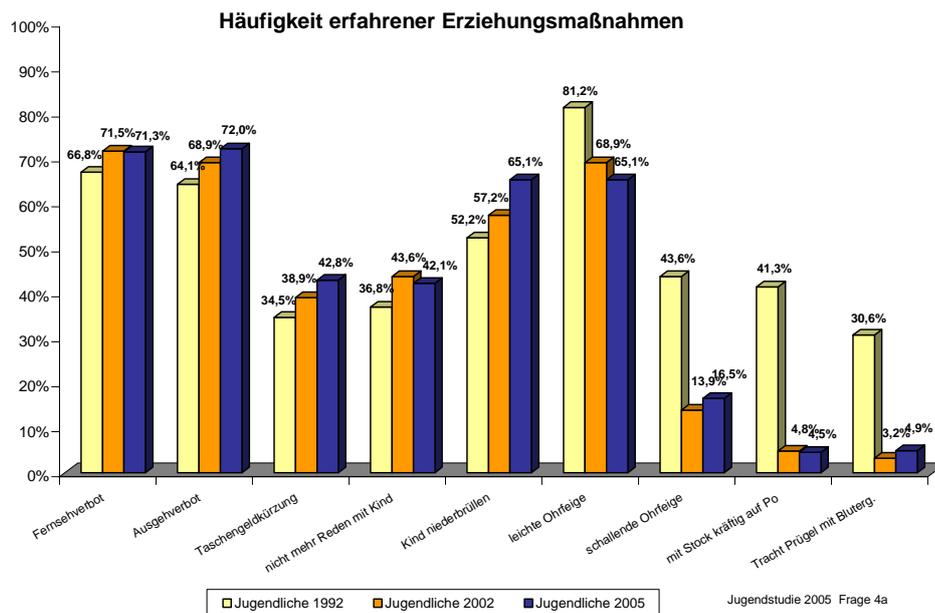
gene Arbeit mit den Probanden erleichtert wird (68,0%) und der Verweis auf bestehende rechtliche Grenzen durchaus die Beratung zu entlasten vermag (52,7%). Ferner haben die Einrichtungen häufiger die Erfahrung gemacht, dass dann die Bereitschaft von schlagenden Eltern pädagogische Hilfsangebote anzunehmen erheblich erhöht wird.



10. ENTWICKLUNG VON GEWALT IN DER ERZIEHUNG

Viele internationale Untersuchungen berichten über einen bemerkenswerten Rückgang von Gewalt, ohne dass in diesen Ländern ein Gewaltverbot erlassen wurde. Aus diesem Grund wurden die postulierten gewaltsenkenden Auswirkungen des schwedischen Körperstrafenverbots bestritten (Roberts, 2000; Larzelere & Johnson, 1999). Andere Autoren gehen dagegen von einem erheblichen positiven Einfluss des schwedischen Körperstrafenverbots sowohl auf die Einstellungen als auch auf das Verhalten von Eltern aus (Durrant, 1999, 2000; Edfeldt, 1996; Palmerus, 1999; Stattin et al., 2000; Busmann, 2000, S. 322ff.).

Die vorliegende deutsche Studie bestätigt, dass ein Rückgang der Gewalt in der Erziehung auch auf das Verbot zurückzuführen ist. Nach den Angaben der Eltern ist die Gruppe der gewaltbelasteten Familien um ca. 5% geschrumpft. Vor allem gegenüber 1992 ist das Gewaltniveau deutlich abgesunken wie die folgenden Reports der Jugendliche zeigen.



Psychische Sanktionen durch die Eltern werden von Jugendlichen allerdings etwas häufiger berichtet. Sie sind aber nicht im gleichen Maße angestiegen wie Körperstrafen abgenommen haben. Ihre leichte Zunahme kann auf eine wachsende Stressbelastung von Eltern zurückzuführen sein, aber auch auf eine erhöhte Sensibilisierung der Jugendlichen für eine gewaltfreie Erziehung.

Trotz dieses Rückgangs von Gewalt in der Erziehung in den letzten 13 Jahren gibt es nach wie vor deutliche Unterschiede zu der Situation in Schweden. 1994 berichteten lediglich 50% der schwedischen Kinder, körperlich bestraft worden zu sein (Deutschland 2001: 76%), nur 3% nannten schallende Ohrfeigen und nur 1% eine Tracht Prügel

(Deutschland 2001: 9% bzw. 3%). Ähnlich hoch wie in Deutschland liegt das Gewaltniveau in Kanada, nach neueren kanadischen Studien schlagen 70% der Eltern ihre Kinder (Durrant, 2000). Im Vergleich zu England, wo ein Sechstel der Kinder mit schwerer körperlicher Züchtigung bestraft wird (Lansdown, 2000, S. 418), liegt Deutschland hingegen auf einem niedrigeren Häufigkeitsniveau (Deutschland: 3%-5%). An das relativ niedrige schwedische Gewaltniveau scheint keines der Länder heranzukommen.

Zusätzlich wurden Eltern und Jugendliche danach gefragt, ob sie schon einmal einen Verdacht auf eine *körperliche Misshandlung* in ihrem sozialen Umfeld hatten. Nach den Angaben von Eltern dürfte die Quote mindestens 18% und nach den Berichten der Jugendlichen etwa 26% betragen. Eine exaktere Schätzung ist aufgrund der begrifflichen Unschärfen des Misshandlungsbegriffs und der zunehmenden Sensibilität in Bevölkerung nicht möglich.

Diese Ergebnisse bedeuten, dass von den derzeit in Deutschland 12,2 Millionen lebenden Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) 2 bis 3 Millionen mindestens einmal in ihrem Leben eine körperliche Misshandlung durch ihre Eltern erfahren haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Kinder und Jugendliche an derartige im Alter bis zu 3 Jahren erlittene Übergriffe nicht erinnern können und Misshandlungen nach anderen Untersuchungen in diesem frühen Alter häufiger sind. Die Misshandlungsquote dürfte somit noch unterschätzt sein.

12. FAZIT

Die Ergebnisse der Forschung zeigen, wie das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung zu einem erzieherischen Leitbild in Deutschland geworden ist. Auch führte das gesetzliche Verbot zu keiner Ausweitung der Kriminalisierung von Eltern, obwohl durch seine Einführung häufiger auf Fälle von Misshandlung in der näheren sozialen Umwelt reagiert

und immer weniger weggeschaut wird. Man will Eltern, die ihre Kinder schwer schlagen zunehmend mehr helfen, sie aber nicht kriminalisieren.

Vor allem die kommende Elterngeneration dürfte auf Körperstrafen weitgehend verzichten. Denn das Gewaltverbot wirkt sich direkt auf die Kommunikation in Familien, ihre Sensibilität und ihre Einstellungen zur Gewaltfreiheit sowie auf ihr Rechtsbewusstsein und somit mittelfristig auf das Erziehungsverhalten aus. Diese Wirkungskette bestätigte sich bereits in früheren Analysen (Bussmann, 1996, 2000, S. 303ff.).

LITERATURVERZEICHNIS

- Bussmann, Kai-D. (1996): Changes in Family Sanctioning Styles and the Impact of Abolishing Corporal Punishment. In: Frehsee, Detlev & Horn, Wiebke & Bussmann, Kai-D. (eds.), *Family Violence against Children* (S. 39-61). Berlin, New York. Walter De Gruyter.
- Bussmann, Kai-D. (2000): Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-) Recht als Kommunikationsmedium. Köln et al. Carl Heymanns.
- Bussmann, Kai-D.; Hidaka, Yoshihiro; Knipf, Alena; Morizumi, Nubuhito (2004): Evaluation of Family Violence Against Children. In: *Senshu Hogaku Ronshu* (The Journal of Law and Political Science), 90, 157-178.
- Durrant, Joan E. (1996): The Swedish Ban on Corporal Punishment. Its History and Effects. In: Frehsee, Detlev & Horn, Wiebke & Bussmann, Kai-D. (eds.), *Family Violence against Children* (S. 19-25). Berlin, New York. Walter De Gruyter.
- Durrant, Joan E. (1999): Evaluating the success of Sweden's corporal punishment ban. In *Child Abuse & Neglect*, 23, 435-448.
- Durrant, Joan E. (2000): Trends in Youth crime and well-being since the abolition of corporal punishment in Sweden. In: *Youth & Society*, 31, 437-455.
- Edfeldt, Åke (1996): The Swedish 1979 Aga ban plus fifteen. In: Frehsee, Detlev & Horn, Wiebke & Bussmann, Kai-D. (eds.), *Family Violence against Children* (S. 27-37). Berlin, New York. Walter De Gruyter.
- Elias, Norbert (1988): Über den Prozeß der Zivilisation. Bd. 2, 13. Aufl. Frankfurt a. M.

- Lansdown, Gerison (2000): Children's Rights and Domestic Violence. In: *Child Abuse Review*, 9, 416-425.
- Larzelere, Robert E. & Johnson, Byron (1999): Evaluations of the effects of Sweden's spanking ban on physical child abuse rates. A literature review. In: *Psychological Reports*, 85, 381-392.
- Neidhardt, Friedhelm (1986): Gewalt - soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Was ist Gewalt? Zum Gewaltbegriff im Strafrecht*, Bd. 1. (109-147). Wiesbaden. BKA Eigenverlag.
- Palmérus, Kerstin (1999): Self-reported discipline among Swedish parents of preschool children. In: *Infant and Child Development*, 8, 155-171.
- Roberts, Julian R. (2000): Changing public attitudes towards corporal punishment: The Effects of statutory reform in Sweden. In: *Child Abuse & Neglect*, No. 8, 1027-1035.
- Schneewind, Klaus A. & Ruppert Stefan (1995): Familien gestern und heute: ein Generationenvergleich über 16 Jahre. München. Quintessenz.
- Spatz Widom, Cathy (1989): Child abuse, neglect, and adult behavior: Research design and findings on criminality, violence, and child abuse. In: *American Journal of Orthopsychiatry*, 3, 355-367.
- Stattin, Hakan & Janson, Harald & Klackenber-Larsson, Ingrid & Magnusson, David (2000): Corporal punishment in everyday life: An intergenerational perspective. In: McCord, Joan (ed.), *Coercion and punishment in long-term perspectives*, 315-347. Cambridge. Cambridge University Press.
- Straus, Murray & Sugarman, David & Giles-Sims, Jean (1997): Spanking by Parents and Subsequent Antisocial Behavior of Children. In: *Arch Pediatric Adolescent Medicine*, 151, 761-767.
- Wetzels, Peter (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden. Nomos.
- Ziegert, Klaus A. (1983): The Swedish Prohibition of Corporal Punishment: A Preliminary Report. In: *Journal of Marriage and the Family*, 917-926.